

Literaturbericht II.

Franz von Bichl, Studie über das wahre Zeitalter des h. Rupert, Apostels der Baiern. Jahresbericht der k. k. Oberrealschule zu Salzburg, 1879.

Weil sich „die Rührigkeit der Kritiker einen ungeheuren Anhang von Schriftstellern erworben hat“, entschloß sich der Verfasser dieser Studie, „das gebildete christliche Volk für die eminent religiöse“ (sollte wohl heißen: kirchengeschichtliche Frage) Rupertusfrage zu erwärmen in der Hoffnung, dasselbe werde den h. Rupert als Apostel (d. i. ersten Befehrer und Landesbischof) der Baiern anerkennen. Zu diesem Behufe theilt der Verfasser die verschiedenen Ansichten über das Zeitalter St. Ruperts in die drei Gruppen der „Urtradition“ (Childeberts I. Regierungszeit), „der Tradition“ (Zeit Childeberts II.) und des „Systems oder der Kritiker (Childebert III.), bezeichnet Inhalt und „Motive“ derselben, führt die einschlägigen Schriftstellen, Urkunden und Schriften auf, deren Werth und Triftigkeit beleuchtet wird und liefert endlich eine chronologische Aufzählung von Zeitereignissen aus der Zeit der Einnahme Noricums durch die Römer bis zur Einverleibung Baiernlands in's große Frankenreich (788). Es wird nun erwartet, daß das lesende Publikum „wie Geschworne bei den Gerichten“ die beigebrachten Beweise für oder gegen die historische Thatsache des Zeitalters Ruperts annehmen oder ablehnen werde. Der Verfasser beeinflusst diese Entscheidung aber dadurch, daß er als Anwalt der „Urtradition“ auftritt und mehr auf „didaktisch-methodischem“ Wege als durch „gelehrte Forschung und Problemlösung“ zu dem Lehrsatz gelangt: „Der h. Rupert hat in der ersten, der h. Vital in der anderen Hälfte, Ansgolus in der Wende des 6. Jahrhunderts und darnach Kloster wie Kirche von St. Peter registert.“

Koch-Sternfeld war einst der Meinung, wenn man immer und überall das Traditionsjahr wiederhole und geschrieben finde, in welchem Rupert nach Baiern gekommen sei, so werde schließlich der Glaube daran allgemein und solchergestalt die Tradition zur historischen Wahrheit. In seinem Eifer suchte er diesen Erfolg dadurch zu beschleunigen, daß er seinen Gegnern, den Hansizianern, Tendenzen und Motive zuschrieb, die mit der lauterer Geschichte nichts zu thun haben, und ihre Beweisführung ein „System“ nannte, erfunden, um die Tradition zu untergraben.

Man wird an dieses Verfahren erinnert, wenn der Verfasser der besprochenen Studie nur bei den Anhängern der „Urtradition“ die lautere Absicht voraussetzt die Wahrheit zu suchen, bei den Anhängern der

„Tradition“ als Motiv aufführt, „aus dem h. Rupert einen Benediktiner zu machen“ und wenn er schließlich den Anhängern der kritischen Geschichtsforschung französische Propaganda (Mabillon), Verfechtung passauerischer Annahmen (Hansiz), in jüngster Zeit preussische Annahmen zuschreibt, bei jedem einzelnen derselben aber noch persönliche Absichten und Pläne als „nachweislich“?? voraussetzt (Seite 11 u. 12). Ob solches Vorgehen wohl die richtige „didaktisch-methodische“ Darstellung sei, ist kaum zweifelhaft. Wenn Herr v. Bichl mit Recht bemerkt, die Geschichte kenne nur eine unveränderliche Wahrheit, so muß das endliche Forschungsergebnis dasselbe sein, mag man die Rupertsfrage als eine „eminent religiöse“ oder als eine kirchengeschichtliche auffassen, oder aber mit den bewährten Mitteln der Profangeschichtsschreibung zu lösen unternehmen.

Nachdem der Verfasser jene Chronikstellen aufgeführt hat, welche ihm die Urtradition zu verbürgen scheinen (S. 12 und 13), fügt er mit lobenswerther Offenheit hinzu: „In Wahrheit muß man zugestehen, daß diese Chronisten einfach ihre Jahreszahlen nacheinander hinschrieben, denselben eine oder mehrere Thatsachen nicht selten aus ganz verschiedenen Quellen anfügten und sich dabei wenig kümmerten, ob eine spätere Anführung der gleichen Thatsachen einen Widerspruch mit der früheren herbeiführe. Häufig wurde der erste Schreiber von späteren Mitgliedern des Klosters corrigirt, ergänzt, abgeschrieben und fortgesetzt“ Dessen ungeachtet glaubt aber der Verfasser, daß auch den späteren Chronisten noch mehr und sicherere Quellen zu Gebote standen als der Gegenwart, und daß sie daher mehr Glauben verdienen, als die Aufstellungen der Kritiker. In dieser Weise begründet er seine Entscheidung für die „Urtradition“ und hält ihren Nachweis aus Chronisten des 12. und 13. Jahrhunderts für vollkommen genügend.

Um diese kurze Anzeige nicht über Gebühr auszudehnen, sei nur noch gestattet, ein paar Bemerkungen zur „historischen Tabelle über die geographischen und ethnographischen Zustände der drei Zeitalter“ (Childeberts I., II. und III.) beizufügen. Es liegt in dem Zwecke chronologischer Tafeln als Zeitmesser zur Einreihung anderer Thatsachen zu dienen, deren Zeitverhältnisse sich nicht genau bestimmen lassen. Die aufgeführten Thatsachen bilden die Leitsterne und Stationspunkte für dunkle Zeiträume und es ist daher unbedingt nothwendig, daß diese Thatsachen selbst und ihre Zeiten vor jedem Widerspruch sichergestellt sind. Dies läßt sich jedoch nicht von den Angaben behaupten, die z. B. über St. Maximilian, Quirinus, Narcissus, Amandus (364), Crotold u. a. in diese historische Tabelle Eingang gefunden haben. So weist die neueste Ausgabe der V. Severini von Sauppe den h. Maximus nicht nach Juvavum, sondern nach Joviacum (Schlügen) in Oberösterreich. Wenn Riesler für das Jahr 508 die Möglichkeit der bayerischen Einwanderung zugibt, so ist damit doch diese Jahreszahl noch keineswegs sichergestellt, noch weniger aber der Name des Herzogs gefestigt, folglich auch nicht das Todesjahr 511 des präsumptiven Theodo I. Zu 534—558 wird angemerkt: „Childebert I. von Neustrien war Senior der Regenten. Um diese Zeit kommt der h. Rupert nach Baiern“ u. s. w. Aber in Austrasien regiert seit

534 Theodebert I. bis 547 und dann dessen Sohn Theodobald bis 555 und es ist bis nun der Beweis durchaus nicht geliefert, daß man in Aufrastien nach den Regierungsjahren des älteren Königs von Neustrien rechnete. Der „schlagende Beweis, daß die Baiern schon unter Theodorich (534—547) Christen gewesen und der h. Rupert unter ihnen gewirkt hat“, wird durch den Umstand hinfällig, daß es damals im Frankenreiche eine sehr große Anzahl romanischer Christen gab, von denen die brieflichen Worte Theodorichs mit größerer Wahrscheinlichkeit verstanden werden können, während weder der Baiern als Christen, noch viel weniger Ruperts darin mit einem Worte gedacht wird. 537—543 Herzog Theodo III. ist nicht authentisch nachzuweisen. Die Zeit Vitals (nach 561) ist nur nach der Ruperts vermuthet, aber nicht historisch festgestellt. Wenn die Maximilianszelle um 596 bereits zerstört worden wäre und Abt Virgil sie erst nach 744 reklamirt hat, so würde wohl kein Herzog sie dem Geschlechte der Albener haben abnehmen können, weil längst Verjährung eingetreten wäre. Theodo (um 640—653) ist eine Erfindung Arnolds von Rohburg. Warum übergeht der Verfasser die drei bayerischen Kirchenversammlungen, deren Jahreszahlen in die Zeittafel dieses Schulprogrammes wohl die Aufnahme verdient hätten? — Warum schweigt er von den Wanderbischöfen, dieser charakteristischen Erscheinung für bayerische Kirchenzustände, welche mit den Jahreszahlen Herzogs Huberts (Katherius), dann 722 (Corbinian), 731—740 (Bivilo), 744 und später (Dobda) leicht hätte fixirt werden können? Mit dem Worte „landfahrender Bischof“ (Seite 19) ist die Abfindung mit diesen merkwürdigen Männern in einer „eminent religiösen Frage“ doch etwas gar zu wohlfeil erkaufte.

Ortschronik des Marktes Werfen im Pongau von Johann Hörner, quiescirender Beamter. Verlag der Marktgemeinde Werfen. Salzburg, Rüstet, 1879, 264 S.

Wenn es ein Verdienst ist, heimischen Dingen nachzuforschen und die Vergangenheit eines Ortes aufzuhellen, so hat sich der Verfasser dieser Chronik sicher keinen geringen Anspruch auf die Anerkennung seiner Marktgenossen, in weiterem Kreise aber aller erworben, denen überhaupt an salzburgischer Ortsgeschichte noch etwas gelegen ist. Angesichts der großstaatlichen Zeitereignisse und der überwältigenden Zeitungswucht droht ja überhaupt die Theilnahme für die eigene Vergangenheit selbst in den Kronlandshauptstädten latent zu werden. Hörner's Buch liefert vielfältige Beweise, mit welchem Eifer in verflohenen Jahrhunderten die Marktrechte gewahrt wurden und nichts ist geeigneter, die uneigennützig Theilnahme an den Marktangelegenheiten mehr zu fördern, als solche Beispiele der Vorfahren. Und wenn die Marktgemeinde Werfen durch Uebernahme des Verlagsrechtes ihrer Ortschronik allen übrigen Stadt- und Ortsgemeinden des Landes mit dem besten Beispiele vorgegangen ist, so muß der Grund dieser erfreulichen Erscheinung in dem Umstande erkannt werden, daß trotz Säkularisation, Franzosenkriegen und den eingreifendsten Staatsreformen seither sich die Traditionen des Bannmarktes in genügender Lebhaftigkeit auf die Nachkommen fortgesetzt haben.

Das Buch Herrn Hörrer's besteht seinem Inhalte nach eigentlich aus zwei Theilen, der Ortsbeschreibung und der Ortsgeschichte, ist aber der Form nach in sechs Theile getheilt ohne zureichenden Grund. Im ersten Theile wird der Markt, der Burgfried, die Marktrechte (im Buche steht wiederholt: die „Machtverhältnisse“), hervorragende Gebäude, gewerbliche Zustände, Gemeindeverfassung, hervorragende Personen, Charakter und Kleidung der Bewohner abgehandelt. Aus historischen und örtlichen Gründen hätte hier auch der als V. Theil abge sondert behandelte Abschnitt über „das Hochschloß Werfen“ eingereiht werden sollen.

Der historische Theil oder die Chronik umfaßt in ungleichen Zeitabschnitten (von beiläufig 1450—1800, 1801—1816, 1817—1877) die Marktgeschichte bis auf die Gegenwart, und ist jedem Zeitabschnitt ein Theil (II., III., IV.) gewidmet, was die Gesamtübersicht nicht fördert. Als Anhang und „VI. Theil“ sind Ortsfagen und Vorschläge zu Wanderungen in die Umgegend Werfens zusammengefaßt.

Das Buch ist in jeder Beziehung reichhaltig, der Stoff fleißig gesammelt, auch im topographisch-statistischen Theile mit Sachkenntniß geordnet, die Darstellung allenthalben deutlich und flüßig. Doch scheint den Verfasser die Absicht beherrscht zu haben, Alles allein anzugreifen und zu bewältigen, was in einem Gebirgsmarkte namentlich ohne Beirath eines Historikers wohl mit vollständigem Erfolge nicht zu leisten ist. Diesem Umstande sind auch drei Gebrechen zuzuschreiben, deren Vermeidung, von untergeordneten abgesehen, den Werth dieser Chronik wesentlich erhöht hätte. Es fehlt nämlich die Geschichte der Entstehung des Marktes Werfen; wir erfahren ferner nichts über den Ort vom 12. bis in's 15. Jahrhundert und endlich sind die abgedruckten, seltenen und sehr schätzbaren Urkunden in einer Weise herausgegeben, die sie höchst ungenießbar, für die Marktbürger aber unverständlich macht. Die historische Lücke vom 12.—15. Jahrhundert hat das Buch mit anderen topographisch-statistisch-historischen Arbeiten, z. B. über Lungau, Pinzgau, Hallein u. a. gemein und dieselbe erklärt sich aus der Schwierigkeit selbstständiger Forschung für diesen Zeitraum und dem Mangel hierauf bezüglicher Veröffentlichungen oder der Bearbeitung vorhandener Quellenchriften und kann daher dem Verfasser kaum zur Last gelegt werden, denn: non omnia possumus omnes. Alle drei Gebrechen wären aber vermieden worden, wenn sich der Verfasser mit Sachkundigen in Verbindung gesetzt hätte, deren es in der Stadt Salzburg in genügender Anzahl gibt und die ihm wohl auch in einer jedes Mißtrauen beseitigenden Weise uneigennützig zu Dienst gestanden wären. Und weil es sehr wünschenswerth ist, daß auch von anderen Märkten, Städten und Ortschaften ähnliche „Chroniken“ erscheinen, so dürfte ein solcher Fingerzeig gerechtfertigt sein und bedarf es hiezu weiters nichts als eines Schreibens „an die Gesellschaft für Landeskunde“, die nun schon im zwanzigsten Jahre besteht.

Zu den kleineren, aus der abgesehenen Lage des Verfassers leicht erklärlichen Mängeln des Buches wären zu rechnen die Verworrenheit in dem einleitenden Artikel „die Urzeit“, an welchem mit stillschweigender Nachsicht vorbeigegangen werden soll, die kümmerlichen Nachrichten über

„das Geschlecht derer von Werfen“, worüber doch ausführliche Nachrichten und die vollständige Geschlechtsfolge beizubringen möglich gewesen wäre, der Abgang aller Notizen über die Probstei Werfen und das Amtsverhältniß der Probstei, über die bestandenen Goldwäschereien, über die einstigen adeligen Marktbürger, die irrthümliche Bezeichnung „Herrschaft Werfen“ (Seite 78), und „Staatsherrschaft“, die nicht nachweisbare Existenz eines castrum Verpia, der Irrthum, daß ein Ernst Gutrath erster Schloßhauptmann gewesen sein soll, daß die „Bojabaren“ germanisirte Kelten gewesen seien u. s. w. u. s. w. Ohe iam satis est! Mit Mißfallen ist noch auf die zahlreichen Druckfehler aufmerksam zu machen, die gewiß nicht der Entfernung des Verfassers vom Druckorte allein zur Last zu schreiben sind.

Dr. **Bilner.**

Mühlbörfer Annalen 1313—1428. Herausgegeben von Dr. R. R. Heigel in den „Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert.“ 15. Band. Leipzig, Hirzel 1878. Seite 369 bis 410.

In Kleimayr's Juvavia 414, Anm. 4, steht zu lesen: „In den salzburgischen Archiven findet sich das alte Stadtrecht von Mühlbörfer mit einer Hande des 13. Jahrhunderts in Fol. auf Pergament geschrieben mit der Aufschrift: „daz sind die alten gewöhnlichen Recht und Satz der Stat ze Mülldorf, alz si von den Fürsten her gestift ist mit der ältesten und besten burger Rat.“ Diesem ist am Ende beygebunden eine bisher unedirte Chronik der Stadt Mühlbörfer, worinne von den Schicksalen und Ungemach, welches die Stadt und Gegend im Mühlbörfer öfters erdulden müssen, vieles vorkommt. Der alte Verfasser nennet sich Nik. Grillseriba, und hat solche bis 1428 fortgesetzt.“ Die Stelle wird dann in der Ausgabe der Salzburger Landinge von Siegel und Tomaschek, Einleitung S. VII. angeführt, in einem Zusammenhange, welcher beweist, daß man dieses Stadtrecht sammt Chronik nicht aufgefunden, sondern für verschollen gehalten hat. Jetzt hat der 15. Band der Städtechroniken beides gebracht, nachdem schon Koch-Sternfeld in den bayrischen Annalen Jahrgang 1835, S. 27, einen Auszug aus der Chronik veröffentlicht hatte. Die Handschrift befindet sich im Münchener Reichsarchiv und stammt aus dem 14. Jahrhundert. Nur das germanische Museum besitzt eine Papierabschrift aus dem 16. Jahrhundert.

Die Chronik ist ungemein kurz (sie umfaßt in der Ausgabe nur 4 Octavseiten), und bringt vornehmlich Notizen über bayerisch-salzburg'sche Verhältnisse zwischen 1352 und 1406, besonders die mehrfache Belagerung Mühlbörfers in jenen Kämpfen. Der Verfasser war Bürger (nicht scriba) zu Mühlbörfer und schrieb um 1400; der Herausgeber konnte aus Urkunden mehreres zur Feststellung der Person und ihrer Schicksale beibringen.

Fast wichtiger als die Chronik erscheint deren Beilage, das erwähnte Stadtrecht, auf dessen rechtsgeschichtliche Bedeutung Gengler im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrgang 1858, S. 260, hinwies. Leider bringt uns der Abdruck keine Anmerkungen und Erläuterungen, welche hingegen der Chronik in reichem Maße beigegeben sind.

Richter.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1879

Band/Volume: [19](#)

Autor(en)/Author(s): Richter Eduard

Artikel/Article: [Literaturbericht II. 192-196](#)